

**Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern im
Corona-Testzentrum der Gemeinde Stegaurach
(Testzentrum-Entschädigungssatzung – TestzentrumEntschS)**

vom 08.06.2021

Die Gemeinde Stegaurach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs.1 Satz 1 und 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stegaurach betreibt ein Testzentrum mit der Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV).

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer erstreckt sich auf die Mitarbeit im Corona-Testzentrum Stegaurach.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer erhalten für ihre Tätigkeit während der regulären Öffnungszeiten eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.03.2021 in Kraft.

Stegaurach, den 08.06.2021

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister